

Stand Juni 2022

## Merkblatt für Absenzen und Beurlaubungen

### 1. Selbstdispensation durch die Eltern

Aufgrund der kantonalen Schulverordnung hat der Primarschulrat die Selbstdispensation eingeführt. Dadurch erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind bis zu vier Schulhalbtage pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Schulunterricht zu dispensieren, falls die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.

#### **Bedingungen:**

1. Die Selbstdispensation ist bei der Klassenlehrperson mindestens zwei Schultage vor Beginn der Dispensation schriftlich von einer erziehungsberechtigten Person zu beantragen.
2. Die Mitteilung der Selbstdispensation muss via «Klapp»-Nachricht erfolgen.
3. Die Selbstdispensation wird via «Klapp» von der Klassenlehrperson bewilligt.
4. Die vier Schulhalbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Ein Übertrag auf das folgende Schuljahr ist nicht gestattet.
5. **Am Schuljahresanfang / -ende und jeweils nach allen Ferien ist keine Selbstdispensation gestattet.**
6. Bei gemeinsamen Aktivitäten (namentlich Exkursions-, Schulsport- und Projekttagen) kann von der Selbstdispensation in der Regel kein Gebrauch gemacht werden.
7. Alpauf- und abfahrt fällt in die Selbstdispensation.
8. Die Selbstdispensation **muss nicht begründet werden.**
9. Die Dispensierten sind verpflichtet, alles im Unterricht Verpasste selbstständig aufzuarbeiten (Holprinzip)

### 2. Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler (voraussehbare Abwesenheit)

Die Beurlaubung ist in der kantonalen Schulverordnung unter Artikel 25 geregelt.

1. Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.
2. Urlaubsgesuche sind zu **begründen** und der Klassenlehrperson in der Regel fünf Schultage im Voraus und von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben mit dem Formular (**pss\_beurlaubung.pdf**) einzureichen.
3. Die Klassenlehrperson hat die Kompetenz, die Beurlaubung für sechs Schulhalbtage zu bewilligen. Über mehr als sechs Schulhalbtage entscheidet die Schulleitung, im Zweifelsfall und bei mehr als zehn Schulhalbtagen der Primarschulrat.
4. Die Dispensierten sind verpflichtet, alles im Unterricht Verpasste selbstständig aufzuarbeiten (Holprinzip).

Beachten Sie vor der Eingabe eines Urlaubsgesuches bitte das kantonale Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler (10.1467).

### **3. Absenzen (nicht voraussehbare Abwesenheit)**

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Schule infolge Krankheit oder aus anderen Gründen fernbleibt, muss er/sie von einer erziehungsberechtigten Person vor Unterrichtsbeginn via «Klapp» abgemeldet werden. Bei Abwesenheit von mehr als fünf Schultagen muss kein Arztzeugnis eingereicht werden. Es reicht eine schriftliche Begründung der längeren Absenz via «Klapp». Bei Absenz infolge Krankheit oder Unfall kann die zuständige Lehrperson ausnahmsweise (bspw. bei wiederholter oder länger dauernder Absenz) von den Eltern ein Arztzeugnis verlangen.

### **4. Arztbesuche**

Am Mittwochnachmittag haben die Schülerinnen und Schüler schulfrei (mit Ausnahme vor Feiertagsbrücken). Die Lektionen dauern grundsätzlich bis 15.00 Uhr. Deshalb sind voraussehbare Arzt- oder Zahnarztbesuche sowie andere medizinische Untersuchungen und Behandlungen ausserhalb der regulären Unterrichtszeit einzuplanen.

Die Klassenlehrperson ist für Ausnahmen von dieser Regelung rechtzeitig mittels «Klapp» im Voraus anzufragen. Im Falle der Nichtbeachtung werden unentschuldigte Absenzen ins Zeugnis eingetragen.

### **5. Alpdispensen**

Alpdispensen ([pss\\_alpdispensgesuch.pdf](#)) werden in der Regel nur Schülerinnen und Schülern bewilligt, deren Familien eigene Alpbetriebe führen. Entsprechende Gesuche sind bis spätestens 15. Mai des aktuellen Jahres mittels offiziellen Formulars bei der Schulleitung schriftlich einzureichen.

**Alle Formulare finden sie auf unserer Homepage [www.psseedorf.ch](http://www.psseedorf.ch).**